



# FLVW

**Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.**

## **AUSBILDUNGSRICHTLINIEN DES FLVW**

**beschlossen vom Verbands- Leichtathletik-Ausschuss am  
19.11.2019**

Auf Basis der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) wurden diese Ausbildungsrichtlinien verabschiedet.

**Anmerkung:** Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zu anderen Geschlechtsformen und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

## **§1 Allgemeines**

### **1.1 Träger der Ausbildungen/Fortbildungen**

Das SportCentrum Kaiserau ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für das gesamte Bildungswesen der Leichtathletik im Verbandsbereich Westfalen. Der FLVW regelt die Planung, Durchführung und Finanzierung der Aus- und Fortbildungslehrgänge.

### **1.2 Entscheidungsgremien**

Entscheidungen zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung im Bildungswesen der Leichtathletik in Westfalen werden in der Regel in Absprache mit der Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen getroffen.

### **1.3 Ausschreibungen**

Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich im Internet auf der Internetseite des FLVW unter [www.flvw.de](http://www.flvw.de) veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung z.B. in einem Lehrgangsplan (Druckversion) sind möglich.

### **1.4** Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind abhängig von den vorgesehenen Leistungen sowie der Art des Angebotes. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt auf Vorschlag durch den Verband-Leichtathletik-Ausschuss.

### **1.5** Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden im SportCentrum Kaiserau oder an anderen Orten durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag durch einen Kreis oder durch einen Leichtathletikverein (mit Zustimmung des Kreises), ist die Durchführung von Aus- und/oder Fortbildungsveranstaltungen z.B. in den Leichtathletik-Kreisen dezentral möglich. Die Organisation der Lehrgänge muss durch die FLVW Leichtathletik-Kreise oder Vereine in Absprache mit der FLVW-Geschäftsstelle erfolgen.

### **1.6 Ausbildungskapazität**

Die Ausbildungs- und Fortbildungskapazität ist begrenzt. Zur Durchführung eines Lehrgangs müssen mindestens 12 Personen verbindlich angemeldet sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen.

### **1.7 Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge**

Ausbildungen anderer Ausbildungsträger oder Teile derselben können nach Prüfung der Inhalte, auf schriftlichen Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen.

## **§ 2 Die Anmeldung**

### **2.1 Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung zu einem Lehrgang erfolgt „online“ unter [www.flvw.de](http://www.flvw.de). Schriftliche Anmeldungen (E-Mail) sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich.

Der Anmeldung sind Nachweise (Kopien) über die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen beizufügen. In begründeten Einzelfällen kann die Nachreichung von Nachweisen akzeptiert werden. Es gelten die AGB's in der jeweils gültigen Fassung. Es wird der Abschluss einer Rücktrittsversicherung empfohlen.

### **2.2 Teilnahmepflicht**

Die Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen einer Ausbildungsmaßnahme ist verbindlich vorgeschrieben. Zur Überprüfung der Anwesenheit führt die Lehrgangsleitung eine Anwesenheitsliste. In schriftlich begründeten Einzelfällen können Fehlzeiten in geringem Umfang zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung. Versäumnisse sind in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung selbständig in geeigneter Form nachzuarbeiten.

Unabhängig von den Umständen des Einzelfalles können Lehrgangsteilnehmer bei Fehlzeiten von mehr als 10% des Ausbildungsumfanges (LE/Lernäquivalente), grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen werden.

## **§3 Prüfung**

### **3.1 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird von der Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen berufen und besteht im Regelfall aus drei, mindestens aber aus zwei Personen. Der Kommission gehören an: der Lehrgangsleiter und eine bzw. zwei weitere von der Kommission Leistungssport und Ausbildung zu berufende Personen. Alle Prüfer sollten möglichst im Lehrgang als Referenten eingesetzt gewesen sein.

Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Lehrgangsleiter.

### **3.2 Zulassung zur Prüfung/Zeitpunkt der Prüfung/Anerkennung der Prüfungsleistung**

Der Bewerber kann grundsätzlich zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Besuch von mindestens 90% aller zum Lehrgang gehörender Lerneinheiten (LE) bzw. der entsprechend ausgewiesenen Lern-Äquivalente gegeben sind und der Prüfling die organisatorischen Vorgaben (z.B. Einhaltung von Abgabeterminen) erfüllt hat. Die adäquate Kompensation von inhaltlichen Versäumnissen/Mängeln oder versäumten Lerneinheiten ist grundsätzlich möglich, bedarf aber zwingend der Zustimmung der Kommission Leistungssport und Ausbildung oder der von der Kommission beauftragten Person/en. Die Lehrgangsleitung kann die Zulassung zur Prüfung oder die Bewertung von Prüfungsergebnissen verweigern, wenn Abgabetermine von Hausarbeiten oder Nacharbeiten versäumt werden. Dies schließt ausdrücklich „online“ zu erarbeitende Aufgaben ein.

Die Prüfung wird mit allen Bestandteilen innerhalb des Lehrganges durchgeführt. Die Prüfung findet grundsätzlich am Ende des Lehrganges statt.

### 3.3 Prüfungsprotokoll

Über den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Auf schriftliches Verlangen kann dem Bewerber nach Abschluss aller Prüfungsteile Einblick in seine Unterlagen gewährt werden. Die Prüfungsprotokolle werden 10 Jahre aufbewahrt.

### 3.4 Ergebnis der Prüfung

Alle Prüfungsteile werden einzeln mit Noten (1,0 - 6,0) bewertet. Die Prüfung ist „Bestanden“, wenn alle Prüfungsteile mit der Note 4,0 und besser bewertet wurden.

Nach Abschluss aller Prüfungsteile wird dem Prüfling das Ergebnis von der Prüfungskommission mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bekannt gegeben.

Die Prüfung ist „Nicht bestanden“,

- wenn ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 bewertet wurde,
- wenn der Prüfling die Prüfung ohne zwingenden Grund abbricht,
- wenn der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
- wenn im Prüfungsprotokoll fixierte, erforderliche Nacharbeiten/Auflagen nicht, im/in/der erforderlichen Umfang/ Qualität nach geliefert oder diese nicht bis zum festgesetzten Termin vorgelegt wurden (Eingang beim FLVW).

### 3.5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

Wenn ein Prüfling zum angesetzten Termin der Prüfung oder eines Prüfungsteils ohne zwingenden Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt, muss die Begründung für das Versäumnis oder den Rücktritt gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erfolgen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Ggfl. bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe nicht an, gilt die Prüfung oder der Teil der Prüfung als „Nicht bestanden“.

Versäumnis durch Krankheit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.

Bedient sich der Prüfling zur Erbringung der Prüfungsleistung unerlaubter Hilfen, so kann ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet. Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses mit Begründung schriftlich bei der Kommission Leistungssport und Ausbildung einzureichen.

### 3.6 Wiederholung der Prüfung/von Prüfungsteilen

Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen kann einmal innerhalb von 24 Monaten erfolgen. Einzelheiten regelt die Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen.

### 3.7 Prüfungsauflagen

Das Bestehen der Prüfung und/oder die Ausgabe der Lizenz kann an Auflagen gebunden werden.

## §4 Lizenzerteilung

Der Bewerber erhält nach bestandener Prüfung in einem FLVW-Lehrgang die entsprechende Lizenz. Über die Erteilung von Lizenzen an die Bewerber, die nicht an Ausbildungsmaßnahmen des FLVW teilgenommen haben, entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers die Kommission Leistungssport und Ausbildung oder von der Kommission beauftragte Personen.

## § 5 Trainerlizenzen

### 5.1 Trainerqualifikationen

	Anzahl der Lerneinheiten	Gültigkeit
Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“	60	4 Jahre
C-Trainer „Breitensport“	Siehe §7	4 Jahre
C-Trainer „Kinderleichtathletik“	30 Onlinegrundkurs + 90 Lizenzkurs	4 Jahre
C-Trainer „Wettkampfsport“	30 Onlinegrundkurs + 90 Lizenzkurs	4 Jahre
B-Trainer „Leistungssport“ (disziplinblockspezifisch)	60	4 Jahre

## 5.2 Der FLVW bietet nachfolgende Vorstufenqualifizierungen an:

Das Zertifikat „Trainer-Assistent“ (Status nach Absolvierung des C-Trainer Grundkurses) umfasst 30 Lerneinheiten und wird nach bestandener Prüfung des Online-Grundkurses ausgehändigt und bildet die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an einem Lizenzkurs.

## 5.3 Absprachen und Kooperationen zwischen den Leichtathletikverbänden in NRW und Sport lehrenden Universitäten zum Erlangen einer Lizenzstufe sind möglich.

## § 6 Jugendlehrgänge

Über die Jugenden der beiden Landesverbände können folgende Lehrgänge angeboten werden:

	Anzahl der Lerneinheiten	Gültigkeit
<b>Sport Helfer I - Leichtathletik</b>	35	4 Jahre
<b>Sport Helfer II - Leichtathletik</b>	35	4 Jahre
<b>Sport Helfer-Zusatzmodul</b>	12	

Diese Angebote richten sich an Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren. Mit der Kombination aus Sport Helfer LA I und II ist ein direkter Einstieg in den C-Trainer Lizenzkurs (ohne Online-Grundkurs) möglich, wenn alle formalen Kriterien erfüllt sind.

## § 7 Laufakademie Westfalen

In der Laufakademie Westfalen werden Breitensportliche Vorstufenqualifizierungen bzw. gesundheitssportorientierte Lehrgänge der Verbände angeboten:

	Anzahl der Lerneinheiten	Gültigkeit
<b>Betreuer Basic I Lauf oder Walking/Nordic-Walking</b>	15	4 Jahre
<b>Betreuer Basic II Lauf oder Walking/Nordic-Walking</b>	15	4 Jahre
<b>Instructor Lauf oder Walking/Nordic-Walking</b>	30	4 Jahre
<b>Lehrtrainer Lauf/Walking/Nordic-Walking</b>	45	4 Jahre
<b>Ergänzungsmodul zum C-Trainer LA „Breitensport“</b>	45	4 Jahre

Die Ausbildung zum Lehrtrainer oder die Teilnahme am Online-Grundkurs berechtigt zur Teilnahme am Ergänzungsmodul zum C-Trainer LA „Breitensport“, wodurch die C-Trainer-Lizenz „Breitensport“ erworben werden kann.

Um die Gültigkeit der Bescheinigungen aufrecht zu erhalten, müssen vor Ablauf jeweils Fortbildungsumfänge geleistet werden:

- Basic I und Basic II jeweils 8 Lerneinheiten
- Instructor 15 Lerneinheiten
- Lehrtrainer 15 Lerneinheiten

Die Fortbildungsumfänge können durch ausgeschriebene Fortbildungen der LaufAkademie oder ihrer Kooperationspartner (bei besonderem Hinweis) erbracht werden.

Nach Rücksprache sind auch Fortbildungen anderer Sportorganisationen bei passendem inhaltlichem Schwerpunkt möglich.

Im Rahmen des Qualitätssiegels „Sport pro Gesundheit“ bietet die LaufAkademie Programmschulungen, wie die zertifizierten Leichtathletik-Kurskonzepte „Ausdauer auf Dauer“ und „Laufend unterwegs“, an.

## §8 Kampfrichter

Die Kampfrichterausbildung wird in der Kampfrichterordnung des DLV (KRO) geregelt.

## §9 Ausbildungsrichtlinien

### 9.1 Allgemeines

Für alle Lizenzausbildungen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

### 9.2 Ziele der Ausbildung

#### 9.2.1 C-Trainer

##### Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

##### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der C-Trainer

- | kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren,
- | kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation,
- | kennt und berücksichtigt entwicklungs- und altersgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern und Jugendlichen,
- | kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen,
- | ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB und des DLV,
- | kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainer.

##### **Fachkompetenz**

Der C-Trainer

- | kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Leichtathletik als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um,
- | setzt den Rahmentrainingsplan für das Grundlagentraining („Schülerleichtathletik“) um, kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen,
- | kennt die Grundtechniken der leichtathletischen Disziplinen und deren wettkampfmäßige Anwendung,
- | kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die leichtathletischen Disziplinen und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen,
- | besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und Sporteinrichtungen, schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.



### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der C-Trainer

- | verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,
- | verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining,
- | hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt,
- | beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport.

## **9.2.2 B-Trainer**

Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der B-Trainer

- | versteht es, die Motivation der Sportler für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen,
- | kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule/ Ausbildung/ Beruf, Sozialstatus, Verein ... ) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen,
- | kennt die Bedeutung der Leichtathletik für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im leichtathletischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen,
- | kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen,
- | ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB und des DLV,
- | kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer,
- | kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren,
- | leistet Beiträge für die Lehrarbeit innerhalb des Landesverbandes.

### **Fachkompetenz**

Der B-Trainer

- | hat die Struktur, Funktion und Bedeutung der Leichtathletik als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um,
- | setzt den jeweiligen Rahmentrainingsplan für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining um,
- | kann leistungsorientiertes Training sowie leichtathletische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen,
- | vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis,
- | besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle WettkampfregeIn und Sportgeräte sowie über

regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen,

- | kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für seine Sportlerinnen und Sportler nutzen,
- | schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der B-Trainer

- | verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten,
- | verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen- und Aufbautrainings,
- | kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen ableiten,
- | hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt.

## **9.3 Tätigkeitsprofile**

- 9.3.1** Der Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“ soll dem steigenden Anspruch und Bedarf nach gesundheitsorientierten Angeboten in der Leichtathletik gerecht und durch den Erwerb der Lizenz befähigt werden, zielgruppenorientierte und vielseitige Bewegungsprogramme durchzuführen und besondere, gesundheitsorientierte Vereinsangebote zu entwickeln. Außerdem soll er methodisch-didaktische Kenntnisse und die dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, für die zielgruppengerechte Gestaltung gesundheitsorientierter Sportangebote, erwerben.
- 9.3.2** Der C-Trainer „Breitensport“ ist für die vielfältigen Anforderungen in der Leichtathletik zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik.
- 9.3.3** Der C-Trainer „Wettkampfsport“ soll die Teilnehmer einerseits in die Lage versetzen, Übungsgruppen im Grundlagentraining zu betreuen und den Athleten die grundlegenden Techniken der leichtathletischen Disziplinen zu vermitteln. Andererseits soll den Teilnehmer die Fähigkeit vermittelt werden, Jugendlichen (12 – 14/15 Jahre), die sich klar leistungssportlich orientiert haben, kompetent die Inhalte anzubieten, die an der Schnittstelle zum Aufbautraining vermittelt werden müssen.
- 9.3.4** Der C-Trainer „Kinderleichtathletik“ soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, unter Berücksichtigung eines fähigkeitsorientierten Vermittlungsansatzes, Kindern (8 -11 Jahre) spielerisch u.a. die leichtathletischen Bewegungsgrundformen nahe zu bringen.
- 9.3.5** Der B-Trainer „Leistungssport“ ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in einem Disziplinblock. Hier sollen die in der C-Trainer-Ausbildung erworbenen Kenntnisse, unter Berücksichtigung der 5 Disziplinblöcke (Sprint, Lauf, Sprung, Wurf/Stoß, Mehrkampf), vertieft werden. Der B-Trainer soll Athleten blockspezifisch im Aufbautraining betreuen können.

## 9.4 Ausbildungsumfang

- 9.4.1** Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 9.4.2** C-Trainer „Breitensport“, C-Trainer „Kinderleichtathletik“ und C-Trainer „Wettkampfsport“: jeweils mindestens 120 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 9.4.3** Die C-Trainerausbildung besteht aus zwei Modulen:
- ▮ Grundkurs mit 30 Lerneinheiten, welcher in der Regel als Online-Kurs angeboten wird
  - ▮ Lizenzkurs mit 90 Lerneinheiten
- 9.4.4** B-Trainer „Leistungssport“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die B-Trainer Ausbildung wird in einer Kombination aus Online-Phasen (Heimarbeit am PC) und Präsenzphasen (blended learning) aufgebaut.

## 9.5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizenzausbildung

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist eine entsprechende Anmeldung bei den zuständigen Institutionen und Anerkennung der verbandsspezifischen Anmeldebedingungen. Bei gleichen formalen Voraussetzungen werden Bewerber aus westfälischen Vereinen bevorzugt zur Lizenzausbildung aufgenommen.

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist:

- ▮ eine entsprechende Anmeldung beim FLVW durch den Verein
- ▮ die Anerkennung des „Ehrenkodex für Trainer“
- ▮ Vorlage eines erweiterte Führungszeugnisses

### 9.5.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“

- ▮ Besitz einer gültigen Lizenz Übungsleiter-C oder
- ▮ Besitz einer gültigen C-Trainer-Lizenz

**9.5.2 C-Trainer „Breitensport“, C-Trainer „Kinderleichtathletik“ und C-Trainer „Wettkampfsport“**

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem Sportverein
- Nachweis Grundausbildung Erste-Hilfe (min. 9 Lerneinheiten)
- Kampfrichter oder Teilnahme an der Kampfrichter-Grundausbildung

**9.5.3 B-Trainer „Leistungssport“**

- Besitz einer gültigen C-Trainer Lizenz „Wettkampfsport“ (ehemals Leistungssport)
- Nachweis einer mindestens dreijährigen, lizenzierten Trainertätigkeit als C-Trainer „Wettkampfsport“, (vorher Leistungssport)
- Teilnahme an den beiden Wochenendfortbildungen „Vertiefende Grundlagen 1 & 2“, (vorher „Premium-Fortbildungen“)
- Befürwortung durch den zuständigen Landesverband

In Einzelfällen kann durch die Kommission Leistungssport und Ausbildung ein Antrag auf verfrühte Zulassung zur B-Trainer Ausbildung geprüft werden. Dieser Antrag kann jedoch frühestens nach zweijähriger, lizenzierter Tätigkeit als C-Trainer „Wettkampfsport“ getätigt werden.

## 9.6 Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

- 9.6.1** Die Absolventen der einzelnen Lizenz-Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Für die Erteilung der C-Trainer Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis einer Kampfrichter-Grundausbildung und einer Ausbildung von 9 Lerneinheiten im Rahmen „Gemeinsamen Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe“ erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung, nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- 9.6.2** Lizenzen werden von den zuständigen LV am Ende des Jahres ausgestellt.
- 9.6.3** Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für den Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“, den C-Trainer und den B-Trainer, jeweils vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird von dem Tag an gerechnet, an dem die praktische Prüfung innerhalb des Lizenzkurses absolviert worden ist.
- 9.6.4** Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert. Maximal 50% der erforderlichen Lerneinheiten können nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesverband über Angebote von Fremdanbietern absolviert werden. Die Gültigkeitsdauer wird von dem Tag an berechnet, an dem die Lizenz verfallen ist.
- 9.6.5** Wird die Fort- und Weiterbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Diese kann beim Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Lerneinheiten wiederaufleben. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an berechnet, in dem die Lizenz ihre Gültigkeit verloren hat. Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe.
- 9.6.6** Eine Lizenz kann für ungültig erklärt werden, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.

## §10 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung wurde vom Verbands-Leichtathletik-Ausschuss beschlossen und tritt am 19.11.2019 in Kraft.